

**Entscheidung nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(RWG Vechta-Dinklage eG)
Bek. d. GAA Oldenburg v. 12.06.2020
— 40211/1-7.21-36; OL 17-158-01—**

Das GAA Oldenburg hat der Firma RWG Vechta-Dinklage eG, Sanderstr. 29, 49413 Dinklage, mit der Entscheidung vom 08.05.2020 eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Mahlen von Futtermitteln erteilt.

Gegenstand des Antrages war die Erhöhung der Produktionskapazitäten von zurzeit 299 Tonnen pro Tag auf 600 Tonnen pro Tag durch eine Optimierung der internen Abläufe und eine Ausweitung der Produktionszeiten bei der bisher nur baurechtlich genehmigten Anlage.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit vom **02.07.2020 bis einschließlich 15.07.2020** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122

Oldenburg, Zimmer 425, während der Dienststunden

montags bis donnerstags

07.30 bis 16.00 Uhr und

freitags

07.30 bis 13.00 Uhr

sowie

Bauamt der Stadt Dinklage (Zimmer 18, Obergeschoss), Rombergstraße 10, 49413

Dinklage, während der Dienststunden

montags, dienstags, donnerstags und freitags

08.00 bis 16.30 Uhr und

mittwochs

08.00 bis 12:30 Uhr

Aufgrund aktuell möglicher Einschränkungen beim Betreten des Rathauses hinsichtlich der COVID-19-Pandemie ist vorab telefonisch ein Termin unter der Telefonnummer 0443/899-400 zu vereinbaren.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg – Emden – Osnabrück“ einsehbar.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV werden der verfügbare Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als Anlage öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage gemäß Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – sog. Industrieemissions-Richtlinie – (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25), für die das BVT-Merkblatt „Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (FDM)“ maßgeblich ist. Die aktuellen BVT-Merkblätter können im Internet beim Umweltbundesamt heruntergeladen werden.

Anlage:

Tenor

1. Der Firma RWG Vechta-Dinklage eG, Ladestr. 4, 49413 Dinklage, wird aufgrund ihres Antrages vom 22.08.2017, zuletzt geändert durch die Ergänzung/Überarbeitung verschiede-

ner Gutachten, eingegangen am 26.02.2020, die Genehmigung zur Erweiterung und zum Betrieb eines Futtermittelwerks erteilt.

2. Gegenstand der Genehmigung

- Die Erhöhung der Produktionskapazität einer bisher baurechtlich genehmigten Anlage auf 600 Tonnen Fertigerzeugnisse pro Tag.
- Der Regelbetrieb erfolgt an sechs Tagen pro Woche in der Zeit von Montag 0:00 Uhr bis Samstag 24:00 Uhr im Dreischicht-Betrieb, zusätzlich wird der Betrieb an 5 Sonn- und Feiertagen pro Jahr genehmigt.
- Die Tonnage an Pressfutter (Pellets) wird auf 360 t/d begrenzt.

Standort der Anlage ist:

Ort: 49413 Dinklage
Straße: Ladestraße 4
Gemarkung: Dinklage
Flur: 22
Flurstücke: 352/2

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

3. Konzentrationswirkung

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, einlegen.